

STATUTEN
des
Tauchclub Murten

Art. 1 NAME und SITZ

Unter dem Namen " Tauchclub Murten" nachstehend TCM genannt, mit Sitz in Murten, besteht seit dem 16.Oktober 1974 eine Körperschaft im Sinne von Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. (ZGB)
Der TCM ist Mitglied des SUSV. Der TCM kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2 ZWECK und AUFGABEN

- a) Der TCM bezweckt die Förderung des Unterwassersports und begünstigt den Zusammenschluss der Tauchsportler. Er vertritt alle mit dem Tauchsport zusammenhängenden Interessen.
- b) Der TCM bezweckt die Pflege der Kameradschaft, er fördert die Tauchfertigkeit durch sportliche und technische Weiterbildung, so wie durch Anlässe und Veranstaltungen.
- c) Der TCM vertritt die Interesse seiner Mitglieder, soweit diese mit dem Zweck und Ziel des Clubs zu vereinbaren sind.
- d) Der TCM respektiert die Gesetze und Reglemente über die Erhaltung der Fauna, Flora und der archologischen Fundstellen in den Gewässern. Er verbietet die Unterwasserjagd.
- e) Der TCM verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Der TCM ist bereit, auf Anfrage an Rettungs- und Hilfsaktionen mitzuwirken an etwelchen Taucher zweckmässig eingesetzt werden können.

Art. 3 MITTEL des CLUBS

Die finanziellen Mittel des Clubs werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Aktivitäten bereitgestellt.

Art. 4 MITGLIEDSCHAFT

Der TCM besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- a) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die das 16.Altersjahr vollendet haben. Bei Personen unter 20 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der elterlichen Gewalt notwendig. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht, werden aber über das Clubleben orientiert und zu besonderen Anlässen eingeladen.
 - c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Club oder Tauchsport besonders verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder sind aber vom Jahresbeitrag befreit. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, ernannt.

Art. 5 ERWERB der MITGLIEDSCHAFT

- a) Aufnahme gesuche als Aktivmitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- b) Der Vorstand schlägt die Kandidaten der Generalversammlung zur Aufnahme vor. Diese ist für die definitive Aufnahme, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zuständig.
- c) Neu in den Club eintretende Mitglieder zahlen bei ihrer Aufnahme eine Aufnahmegebühr deren Höhe jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.
- d) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Neumitglied automatisch die Statuten des Clubs anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 6 ENDE der MITGLIEDSCHAFT

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Clubs.
- b) Austrittserklärungen sind dem Präsidenten schriftlich, bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung, einzureichen.
Der Austritt wird genehmigt, wenn sämtliche Verpflichtungen dem Club gegenüber erfüllt sind.
- c) Handelt ein Mitglied den Interessen des Clubs zu wider oder stört das Vereinsleben, trotz Ermahnung, nachhaltig oder kommt seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nach so kann es, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden ausgeschlossen werden.
Ein von der Generalversammlung gefällter Entscheid kann vor Gericht nicht angefochten werden.
- d) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Club.
Geschuldete Beiträge müssen in jedem Fall entrichtet werden.

Art. 7 DIE ORGANE des CLUBS

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern und findet im ersten Quartal des laufenden Jahres statt.
- b) Der Termin wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher, durch ein Rundschreiben mitgeteilt.
Dem Schreiben ist eine Traktandenliste beizulegen.
- c) Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern statt.
- d) Jede Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder, ist beschlussfähig.
- e) Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
Über die Zulassung von Anträgen, die verspätet oder erst während der Generalversammlung eingereicht werden, entscheidet sie selbst.
- f) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
Eine Vertretung ist nicht gestattet.
- g) Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich für Statutenänderungen, Ausschlüsse und Auflösung des Clubs.
- h) Der Präsident leitet die Versammlung.
- i) In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
 - 1. Wahl der Stimmenzähler
 - 2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - 3. Abnahme der Jahresberichte.
 - 4. Abnahme der Jahresrechnung.
 - 5. Entlastung des Vorstandes.
 - 6. Wahl des Präsidenten.
 - b. Wahl des übrigen Vorstandes.
 - c. Wahl der Rechnungsrevisoren.
 - 7. Ernennung von Ehrenmitglieder.
 - 8. Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren.
 - 9. Aenderung der Statuten.
 - 10. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
 - 11. Beschlussfassung über alle andern Geschäfte, gemäss Traktandenliste, und rechtzeitig eingereichten Anträge der Mitglieder.
 - 12. Auflösung des Clubs.

Art. 9 Der VORSTAND

- a) Der Vorstand setzt sich aus 3 - 7 Mitgliedern zusammen, welche durch die Generalversammlung gewählt werden. (Siehe Protokoll GV 15.04.2004)
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Es sind dies: Der Präsident
Der Vizepräsident
Der Kassier
Der Sekretär
Der technische Leiter
Der Materialverwalter (event.)
Der Beisitzer (event.)

- b) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
Der Präsident bietet zu den Sitzungen auf. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern, muss der Vorstand innert 10 Tagen einberufen werden.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- c) Tritt infolge Wegzug, längerer Krankheit, Todesfall oder ähnlicher Gründe eine personelle Lücke ein, ist der Vorstand ermächtigt, das betreffende Amt bis spätestens zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu besetzen.
- d) Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse dem Präsidenten übertragen.
Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen ernennen, welche unter seiner Aufsicht stehen.
- e) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 AUFGABEN der VORSTANDSMITGLIEDER

- a) Der Präsident
Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und sorgt für die Anwendung der Statuten, Reglemente und Vorschriften.
Bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, vertritt den Club gegen aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Sekretär.
Er verfasst ein Jahresbericht zu handen der Generalversammlung.
- b) Der Vizepräsident
Er vertritt in Verhinderungsfall den Präsidenten. Es können ihm weitere Aufgaben vom Vorstand übertragen werden.
- c) Der Sekretär
Er führt das Protokoll an Versammlungen und Vorstandssitzungen.
Er erledigt die Vereinskorrespondenz, macht die nötigen Bekanntmachungen und Inserate in der Presse.
Er zeichnet mit dem Präsidenten rechtsverbindlich.

- d) Der Kassier
Er verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen.
Er führt eine zweckmässige Buchhaltung, erstellt die Jahresrechnung und unterbreitet diese vor der Generalversammlung den Revisoren zur Kontrolle.
Er führt auch die Mitgliederkartei.
- e) Der technische Leiter
Er ist verantwortlich für Tauchveranstaltungen, Ausflüge und Training. Er kann für gewisse Aufgaben Mitglieder zu Hilfe nehmen.
- f) Der Materialverwalter
Er verwaltet und betreut sämtliches Clubmaterial.
Er betreut auch das Clublokal.
- g) Der Beisitzer
Er wird vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut.
Er arbeitet vielfach mit dem technischen Leiter zusammen.

Art. 11 Die RECHNUNGSREVISOREN

Sie haben vor der Generalversammlung die Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
Sie können jederzeit Einblick in die Belege und Rechnungsführung nehmen.
Zwei Revisoren werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Das VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.

Art. 13 HAFTBARKEIT

Der Club übernimmt gegenüber seiner Mitglieder und Gästen keine Haftung für Sach- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Clubtätigkeit entstanden sind.

Art. 14 AUFLÖSUNG des CLUBS

Die Auflösung des Clubs kann nicht beschlossen werden, solange sechs Mitglieder ihre Bereitschaft erklären, die Aktivität des Clubs im Sinne der Statuten weiterzuführen.

Im Falle einer Auflösung geht das ganze Clubvermögen an eine Vereinigung ähnlicher Zielsetzung oder an die Wohlfahrt.

Art. 15 GERICHTSTAND

Sitz und Gerichtstand ist Murten.

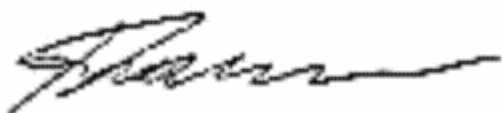
Art. 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 60 - 79 des ZGB.
- b) Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Statuten.

(Die Statuten wurden am 03.06.10 elektronisch erfasst von Dorian Bill)

Murten, den 4.4.09

Der Präsident:



Der Sekretär:

